

RS UVS Vorarlberg 1997/10/07 1-0164/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Rechtssatz

Das Zuwiderhandeln gegen eine EU-Vorschrift im Zusammenhang mit dem Gelegenheitsverkehr kann nach dem derzeit geltenden Gelegenheitsverkehrsgesetz nicht bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at